Entschuldigungs- und Beurlaubungspraxis

GYMNASIUM RENNINGEN

Entschuldigung

Ist ein Schüler / eine Schülerin aus zwingenden Gründen (i.d.R. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung vor Unterrichtsbeginn **über WebUntis** (Abwesenheitsmeldung) mitzuteilen.

Diese Abwesenheitsmeldung durch die sorgeberechtigte Person des Kindes ersetzt die schriftliche Entschuldigung.

Zusatzregelung für SchülerInnen der Kursstufe

Sollte im Zeitraum des Fehlens eine **Klausur**, eine **GFS** oder eine **mündliche bzw. praktische Prüfung** anberaumt sein, ist **zusätzlich** eine sofortige telefonische Mitteilung an das Sekretariat erforderlich. Der Anruf ersetzt die Abwesenheitsmeldung in WebUntis nicht. Eine **schriftliche Entschuldigung muss** in diesem Fall **spätestens am dritten Tag** nachgereicht werden!

Beurlaubung

Beurlaubungsanträge beziehen sich gemäß § 4 der Schulbesuchsverordnung auf **vorhersehbare Gegebenheiten**, z.B. ein Bewerbungsgespräch, die aktive Teilnahme bei einer Veranstaltung (Musikschule, Sportturnier, Krankenhausaufenthalte …) und religiöse Feste.
Einem Beurlaubungsgesuch unmittelbar vor oder nach den Ferien wird lediglich einmal im Schulleben eines Schülers / einer Schülerin stattgegeben. Zur Koordination innerhalb des Schulzentrums muss bei der Antragsstellung zudem angegeben werden, wenn **Geschwisterkinder einer anderen Schule des Schulzentrums beurlaubt werden**.

Wer stellt den Antrag auf Beurlaubung?

Der Antrag auf eine Beurlaubung ist von einem / einer Sorgeberechtigten, bei volljährigen SchülerInnen von diesen selbst, **schriftlich** zu stellen. Ein Beurlaubungsgesuch über WebUntis ist **nicht möglich**! Bitte verwenden Sie hierzu unser ***Beurlaubungsformular (über die Homepage herunterladbar).***

An wen muss der Antrag auf Beurlaubung gestellt werden?

- bis zu zwei Tage: Klassenlehrkraft / TutorIn
- mehr als zwei Tage: Schulleitung
- Beurlaubungszeitraum liegt unmittelbar vor oder nach den Ferien: Schulleitung

Wann muss der Antrag auf Beurlaubung gestellt werden?

Bitte informieren Sie die Lehrkräfte, deren Unterricht von der Beurlaubung betroffen ist, bevor Sie den Antrag bei der Klassenlehrkraft, der/dem TutorIn oder der Schulleitung einreichen. Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass die Klassenlehrkraft, der/die TutorIn oder die Schulleitung ausreichend Zeit hat, ihn zu bewilligen oder abzulehnen, in der Regel mindestens eine Woche vor dem Termin.

Bitte beachten Sie, dass der Schüler / die Schülerin den Unterricht besuchen muss, wenn Ihnen die Bewilligung des Beurlaubungsgesuchs nicht schriftlich erteilt wurde.

Befreiung vom Sportunterricht

Auch Befreiungsanträge beziehen sich nach § 3 der Schulbesuchsverordnung auf vorhersehbare Gegebenheiten, in der Regel auf gesundheitliche Gründe. Handelt es sich um einen offensichtlichen gesundheitlichen Befreiungsgrund (z.B. gebrochenes Bein), reicht die einfache Beantragung, in allen anderen Fällen muss das Befreiungsgesuch durch ein ärztliches Attest belegt werden. Das **Attest** muss bei längerfristigen Verletzungen (über 4 Wochen) **im Sekretariat** zur Ablage in der Schülerakte abgegeben werden. Eine **Kopie des Attests** muss bei der **Sportlehrkraft** abgegeben werden. Im Falle einer Befreiung vom Sportunterricht hat der / die SchülerIn passive Anwesenheitspflicht, es sei denn, mit der Schulleitung und / oder der Sportlehrkraft wurde etwas anderes vereinbart.

Weitere Informationen finden sich auf der Seite der Fachschaft Sport (über die Homepage einsehbar)!

Wer stellt den Antrag auf Befreiung?

Der Antrag auf eine Befreiung ist von einer / einem Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schüler:innen von diesen selbst, schriftlich zu stellen.

An wen muss der Antrag auf Befreiung gestellt werden?

- Befreiung für einzelne Unterrichtsstunden: Fachlehrkraft (z.B. Sportlehrkraft)